Europäisches Parlament
2024-2029

Haushaltsausschuss

2025/0543(COD)

20.3.2026

ENTWURF EINER HAUSHALTSPOLITISCHEN BEWERTUNG

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum 2028-2034 sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/695

(COM(2025)0543 – C10-0164/2025 – 2025/0543(COD))

Verfasser der haushaltspolitischen Bewertung: Hélder Sousa Silva

PA_LegEvaluation

HAUSHALTSPOLITISCHE BEWERTUNG

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum 2028-2034 sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/695
(COM (2025)0543 – C10-0164/2025 – 2025/0543(COD))

Der Haushaltsausschuss hat gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung eine Bewertung des Vorschlags vorgenommen und kommt zu folgendem Schluss:

Der Haushaltsausschuss,

A. in der Erwägung, dass im Draghi-Bericht Forschung und Innovation (FuI) als wichtige Triebkraft für Produktivität und das Wohlergehen der Menschen bezeichnet wird, mit der positive externe Effekte erzeugt werden können und die strategische Autonomie und das Sozialmodell der EU vorangebracht werden können; in der Erwägung, dass in dem Bericht befürwortet wird, das Programm einfacher zu gestalten, auf ausgewählte Prioritäten auszurichten und mit einem aufgestockten Budget von 200 Mrd. EUR auszustatten;

B. in der Erwägung, dass in der Zwischenevaluierung von Horizont Europa[1] der hohe europäische Mehrwert, die Relevanz und die Wirksamkeit des Programms bestätigt werden; in der Erwägung, dass in der Evaluierung hervorgehoben wird, dass trotz des Anstiegs der durchschnittlichen Erfolgsquote von 12 % im Rahmen von Horizont 2020 auf 16,4 % im Rahmen von Horizont Europa nur 30 % der hochwertigen Vorschläge finanziert werden konnten und zusätzliche 81,8 Mrd. EUR erforderlich gewesen wären, um all diese Vorschläge zu finanzieren;

C. in der Erwägung, dass in der Erklärung von Budapest bekräftigt wird, dass es wichtig ist, bis 2030 3 % des BIP für Forschung und Entwicklung bereitzustellen; in der Erwägung, dass in den 26 Jahren seit der Veröffentlichung der Erklärung von Barcelona nur wenige Mitgliedstaaten dieses Ziel erreicht haben; in der Erwägung, dass mit dem Rahmenprogramm „Horizont Europa“ die Verwirklichung eines solchen Ziels unterstützt werden kann und zusätzliche Mittel von öffentlichen und privaten Einrichtungen mobilisiert werden können;

D. in der Erwägung, dass im Letta-Bericht eine neue, „fünfte Freiheit zur Förderung von Forschung, Innovation und Bildung im Binnenmarkt“ vorgeschlagen wird;

1. ist der Ansicht, dass die Mittelausstattung des Programms von 154 Mrd. EUR auf [im Zwischenbericht genannter Betrag zu jeweiligen Preisen und zu Preisen von 2025] EUR aufgestockt werden sollte, um der Wirtschaft Europas den erforderlichen

[1] SWD(2025)0110, „Interim Evaluation of the Horizon Europe Framework Programme for Research and Innovation (2021-2024)“ (Zwischenevaluierung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont Europa (2021-2024) (SWD(2025)0110).

Innovationsschub in zentralen Wirtschaftszweigen zu geben, eine angemessene Finanzierung aller Prioritäten und Zielsetzungen des Programms sicherzustellen und zum Ziel beizutragen, bis 2030 3 % des BIP für Forschungs- und Entwicklungsausgaben bereitzustellen;

2. ist der Auffassung, dass von Anfang an und während des gesamten Programmplanungszeitraums des nächsten MFR genügend Personal zur Verfügung stehen muss, um eine wirksame Umsetzung des Programms „Horizont Europa“ sicherzustellen;

3. weist darauf hin, dass die Aufschlüsselung der Haushaltsmittel in Artikel 6 nur sieben Richtbeträge auf Postenebene enthält, während es im Zeitraum 2021-2027 15 waren; ist besorgt darüber, dass für viele Maßnahmen – insbesondere im Rahmen der Säulen I und III – kein verlässlicher Finanzrahmen vorliegt, sodass den Begünstigten keine eindeutig abgesteckte Finanzausstattung zur Verfügung steht; stellt fest, dass der Kommission dadurch viel Spielraum eingeräumt würde, um während der Durchführung die Ausgabenprioritäten zu verschieben und festzulegen, ohne dass dies einen Mehrwert für die Forscher, Innovatoren und KMU, denen das Programm zugutekommt, mit sich brächte; empfiehlt die Festlegung indikativer Teilbeträge im Basisrechtsakt, um die Planbarkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu erhöhen;

4. stellt fest, dass Flexibilität ein wichtiges Merkmal des Vorschlags der Kommission für die MFR-Gestaltung 2028-2034 ist; weist jedoch darauf hin, dass angesichts des langfristigen Charakters von Forschungs- und Innovationsprojekten planbare und ausreichende jährliche Mittel für das Programm „Horizont Europa“ sichergestellt werden müssen; ist der Ansicht, dass eine indikative Mittelzuweisung für jeden Posten des Programms die Planbarkeit für die Endbegünstigten sicherstellen würde, ohne die Haushaltsbehörde ihrer Vorrechte zu berauben;

5. bedauert, dass der im Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten vorgeschlagene vorläufige Eingliederungsplan nicht detailliert genug ausgestaltet ist und nur 5 Haushaltslinien umfasst, während es im Zeitraum 2021-2027 noch 44 waren; ist der Ansicht, dass dies die Aufsicht, die Planbarkeit und die Fähigkeit der Haushaltsbehörde beeinträchtigen wird, die politischen Prioritäten im jährlichen Haushaltsverfahren genau zu steuern; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass mit der übermäßig aggregierten Haushaltsarchitektur Mittelübertragungen drastisch erleichtert werden würden, die nicht dem Beschluss der Haushaltsbehörde unterliegen;

6. betont nachdrücklich, dass hinreichend detaillierte und solide Rechtsvorschriften zusammen mit dem richtigen Maß an Governance eine Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Beschlussfassung im Haushaltsbereich und eine angemessene parlamentarische Kontrolle während der Ausführung des Haushaltsplans sind; ist der Ansicht, dass ein schlecht konzipierter „Lenkungsmechanismus“ den Verlust der Gesetzgebungs- oder Haushaltsbefugnisse des Parlaments nicht ausgleichen kann;

7. weist darauf hin, dass im Vorschlag vorgesehen ist, dass eine Haushaltsgarantie in Anspruch genommen werden kann; betont, dass die Auswirkungen der im Rahmen des Rahmenprogramms „Horizont Europa“ vorgenommenen Anleihe- und Darlehenstransaktionen auf den Haushalt während des gesamten MFR-Zeitraums

eindeutig ermittelt, transparent dargestellt und sorgfältig überwacht werden müssen; besteht darauf, dass bei allen Beschlüssen im Zusammenhang mit solchen Transaktionen die Befugnisse der beiden gesetzgebenden Organe und die Vorrechte der Haushaltsbehörde uneingeschränkt geachtet werden;

8. betont, dass der Scaleup Europe Fund dazu dient, im Einklang mit den Zielen des Draghi-Berichts europäische Technologieführer hervorzubringen, die langfristigen strategischen Wert für die EU schaffen; weist darauf hin, dass es sich bei diesem Fonds um ein einzigartiges Instrument handelt, das den EU-Haushalt und private Investoren zusammenbringt, um Zugang zu erheblichem Kapital für Unternehmen in der Wachstums- und Expansionsphase zu erhalten; fordert nachdrücklich, dass den dem Scaleup Europe Fund zugewiesenen Aufgaben im Rahmen des Europäischen Innovationsrats im nächsten MFR nachgekommen wird;

9. betont, dass der Erfolg des Scaleup Europe Fund davon abhängt, dass auch nach 2027 weiterhin Investitionen in Scale-ups getätigt werden;

10. betont, dass die Verwendung externer zweckgebundener Einnahmen im Rahmen des Rahmenprogramms „Horizont Europa“ völlig transparent sein muss und zudem einer effektiven parlamentarischen Kontrolle unterliegen muss; nimmt in diesem Zusammenhang die Bestimmungen zu Finanzbeiträgen von den teilnehmenden Drittländern und sonstigen Gebern zur Kenntnis; unterstreicht, dass der federführende Ausschuss, falls er eine Änderung der Bestimmungen zu externen zweckgebundenen Einnahmen in Erwägung zieht, diese Änderung in Abstimmung mit dem Haushaltsausschuss und den anderen Ausschüssen vornehmen sollte, damit der Ansatz einheitlich bleibt;

11. weist auf den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union (im Folgenden „Leistungsverordnung“) hin, mit dem eine einzige gestraffte Liste für Leistungsindikatoren sowie Überwachungs- und Evaluierungsbestimmungen festgelegt wird, von denen einige für das Rahmenprogramm „Horizont Europa“ von Bedeutung sind; weist darauf hin, dass die Anwendung horizontaler Grundsätze, soweit dies möglich und angemessen ist, im Einklang mit branchenspezifischen Vorschriften erfolgen sollte, wie in der Neufassung der Haushaltsordnung vorgesehen, um sicherzustellen, dass bei ihrer Anwendung die Besonderheiten der sektoralen Programme gebührend berücksichtigt werden; unterstreicht, dass jede Änderung der Struktur, der Ziele und der förderfähigen Maßnahmen im Rahmen des Programms in den Überwachungsbestimmungen gemäß Anhang I der Leistungsverordnung als Teil des Prozesses der Änderung und Aushandlung der genannten Verordnung angemessen berücksichtigt werden muss;

12. ist der Ansicht, dass freigegebene Mittel für Forschung vollständig wiederverwendet werden sollten, um die Forschungskapazitäten der Union zu stärken, ohne die Beträge künstlich zu deckeln, da eine solche Deckelung in der Haushaltsordnung nicht vorgesehen ist[2]; ist ferner der Ansicht, dass Rückflüsse aus Finanzierungsinstrumenten

[2] Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung), *ABl. L, 2024/2509,*

im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ verfügbar bleiben sollten;

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.

Im Rahmen seiner haushaltspolitischen Bewertung reicht der Haushaltsausschuss außerdem die folgenden Änderungsanträge zu dem Entwurf eines Vorschlags ein:

Änderungsantrag 1
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
34. Wenn die Unionsunterstützung im Rahmen des Programms in Form einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzinstruments – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme, mit Ausnahme der Finanzinstrumente im Rahmen des EIC – geleistet wird, so ist diese Unterstützung unbedingt ausschließlich aus dem ECF-InvestEU-Instrument gemäß den geltenden Bestimmungen des ECF-InvestEU-Instruments zu leisten.	34. Wenn die Unionsunterstützung im Rahmen des Programms in Form einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzierungsinstruments – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme – geleistet wird, mit Ausnahme von Finanzierungsinstrumenten im Rahmen des EIC ***sowie des Scaleup Europe Fund***, so sollte diese Unterstützung ausschließlich aus dem ECF-InvestEU-Instrument gemäß den geltenden Bestimmungen des ECF-InvestEU-Instruments geleistet werden.

Or.en

Änderungsantrag 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38a) Die Bestimmungen dieser Verordnung sowie ihre Governance-Regelungen sollten einer ordnungsgemäßen Beschlussfassung durch die Haushaltsbehörde und einer angemessenen parlamentarischen Kontrolle förderlich sein. Insbesondere sollte jede Spezifizierung der internen Struktur des Programms ordnungsgemäß im Eingliederungsplan abgebildet werden, indem entsprechende Haushaltslinien eingeführt werden.

Or.en

Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38b) Die Auswirkungen dieser Verordnung auf den Haushalt der Union wurden gemäß Artikel 310 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bewertet[+]. Für die Anwendung dieser Verordnung sollten ausreichende finanzielle und personelle Mittel bereitgestellt werden, wobei die Auswirkungen der Finanzierung auf andere Programme und Politikbereiche der Union zu berücksichtigen sind und die Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen, dem Eigenmittelsystem und der entsprechenden interinstitutionellen Vereinbarung sowie mit den in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] festgelegten Haushaltsgrundsätzen sicherzustellen ist.
	[+] Zur Erinnerung: Haushaltspolitische Bewertung des Haushaltsausschusses des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum 2028-2034 sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/695.
	[1] Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI:

http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj ***).***

Or.en

Änderungsantrag 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38c) Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden aufgehobene Mittelbindungen im Forschungsbereich wiederverwendet, um zur Stärkung der Forschungskapazität der Union beizutragen, ohne dass die Haushaltsbehörde im jährlichen Haushaltsverfahren durch eine vorgreifende Obergrenze eingeschränkt wird.

Or.en

Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2028-2034 ***beträgt 175 002 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen***.	1. Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms ***wird*** für den Zeitraum 2028-2034 ***auf [Betrag aus dem Zwischenbericht über den Vorschlag für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 (2025/0571R(APP)) zu aktuellen Preisen und zu Preisen von 2025 einfügen] EUR festgesetzt***.

Or.en

Änderungsantrag 6
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Mit Ausnahme von Finanzierungsinstrumenten im Rahmen des EIC (Fonds), bei denen die Unionsunterstützung in Form einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzierungsinstruments bereitgestellt wird, auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme, wird diese ausschließlich über das Instrument „InvestEU“ des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit bereitgestellt und im Einklang mit den geltenden Vorschriften für das Instrument „InvestEU“ des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit durch die zu diesem Zweck geschlossenen Beitrags- oder Garantievereinbarungen durchgeführt. Wenn im Rahmen des Programms auf das ECF-InvestEU-Instrument zurückgegriffen wird, so werden die Mittelausstattung für die Haushaltsgarantie und die Dotierung der Finanzierungsinstrumente aus diesem Programm bereitgestellt, auch wenn sie mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme kombiniert werden.	3. Mit Ausnahme von Finanzierungsinstrumenten im Rahmen des EIC (Fonds) ***– einschließlich des Scaleup Europe Fund –***, bei denen die Unionsunterstützung in Form einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzierungsinstruments bereitgestellt wird, auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme, wird diese ausschließlich über das Instrument „InvestEU“ des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit bereitgestellt und im Einklang mit den geltenden Vorschriften für das Instrument „InvestEU“ des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit durch die zu diesem Zweck geschlossenen Beitrags- oder Garantievereinbarungen durchgeführt. Wenn im Rahmen des Programms auf das ECF-InvestEU-Instrument zurückgegriffen wird, so werden die Mittelausstattung für die Haushaltsgarantie und die Dotierung der Finanzierungsinstrumente aus diesem Programm bereitgestellt, auch wenn sie mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme kombiniert werden***, wobei der Höchstbetrag der in der ECF-Verordnung festgelegten Haushaltsgarantie nicht überschritten werden darf***.

Or.en

Änderungsantrag 7
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) [Ab dem 1. Januar 2028/Datum des Programmbeginns] werden abweichend von Artikel 212 Absatz 3

Unterabsätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 Einnahmen, Rückzahlungen und Einziehungen aus Finanzierungsinstrumenten, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung und ihrer Vorläuferverordnungen finanziert und über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit bereitgestellt werden, für die Bereitstellung von Unionsunterstützung im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ verwendet. Abweichend von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe f und im Einklang mit Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 stellen diese Mittel für das Programm „Horizont Europa“ externe zweckgebundene Einnahmen dar. Einnahmen, Rückzahlungen und Einziehungen aus Finanzierungsinstrumenten, die im Rahmen des EIC-Fonds umgesetzt werden, verbleiben im Saldo des EIC-Fonds.

Or.en

Änderungsantrag 8
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Mittel für Verpflichtungen, die dem Betrag der Aufhebungen der Mittelbindungen infolge der vollständigen oder teilweisen Nichtdurchführung von Forschungsprojekten entsprechen, werden diesem Programm im Rahmen des Haushaltsverfahrens vorrangig für dasselbe Ziel wieder zur Verfügung gestellt.

Or.en